Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 39.

(Nr. 12350.) Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die landwirtschaftliche Unfallversicherung vom 23. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 207). Vom 7. September 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Der Artikel I § 3 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Unfallversicherung vom 23. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 207) erhält folgende Fassung:

(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus soviel Vertretern der Mitglieder, als die Berufsgenossenschaft Sektionen hat.

(2) Die Vertreter werden von den Mitgliedern der Landwirtschaftskammer gewählt, die für den Bezirk der Berufsgenossenschaft zuständig ist. Sind hiernach mehrere Landwirtschaftskammern zuständig, so wählen die Mitglieder jeder Kammer soviel Vertreter, als Sektionen auf den Bezirk der Landwirtschaftskammer entfallen. Für jeden Vertreter sind zwei Stellvertreter zu wählen.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder der Berufsgenossenschaft (§ 962 Reichsversicherungsordnung). Im übrigen gelten für das Wahlrecht die Vorschriften der §§ 12, 13, 14 Abs. 2 R. V. O. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Wahlzeit dauert 4 Jahre.

(4) Die Satzung der Berufsgenossenschaft regelt das Wahlverfahren. Sie muß die Zahl der Vertreter festsetzen und bestimmen, daß die Vertreter entsprechend dem Stärkeverhältnis der Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe in Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau oder Gärtnerei verteilt werden.

(5) Den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. September 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Hirtsiefer.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. September 1922.

(Nr. 12351.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545). Vom 28. August 1922.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Der Gebührentarif der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), in der Fassung der Verordnung vom 29. April 1921 (Gesetzsamml. S. 381) wird durch den anliegenden Tarif ersetzt.

Artikel 2.

§ 54 Buchstabe a der im Artikel 1 genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

Die Wertklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung und bei einem Verkauf aus freier Hand durch den Erlös der Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht beendeten kostenpflichtigen Maßregeln im Mahn- und Beitreibungsverfahren.

Berlin, den 28. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Für den Finanzminister: Boelitz.

Anlage.

Gebührentarif.

	I	II	III	IV	V	VI
	bis 50 Mark	mehr als 50 Mark bis 200 Mark einschließlich	mehr als 200 Mark bis 500 Mark einschließlich	mehr als 500 Mark bis 1 000 Mark einschließlich	für jede weiteren angefangenen 1 000 Mark mehr	Höchstsatz
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1. Für die Mahnung *) .... Erfolgt die Mahnung durch Aufgabe zur Post, so wird nur die Hälfte, erfolgt sie durch öffentliche Bekanntmachung, so wird ein Fünftel der Gebühren entrichtet, mindestens jedoch 1 Mark. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald dem Vollziehungsbeamten ein schriftlicher Auftrag zur Mahnung erteilt, eine schriftliche Mahnung zur Post aufgegeben worden oder die Bekanntmachung der öffentlichen Mahnung erfolgt ist.	2	4	6	8	5	—
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen	4	6	8	12	7	—

*) Für Mitteilungen von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet.

	I	II	III	IV	V	VI
	bis 50 Mark	mehr als 50 Mark bis 200 Mark einschließlich	mehr als 200 Mark bis 500 Mark einschließlich	mehr als 500 Mark bis 1 000 Mark einschließlich	für jede weiteren angefangenen 1 000 Mark mehr	Höchstsatz
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 18), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Abwendung durch Zahlung an den Vollziehungsbeamten erfolgt, nachdem dieser an Ort und Stelle erschienen ist.						
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf....	1	2	3	4	2	20
4. Für die Versteigerung sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen	4	6	10	14	9	—
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 27 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.						
Pfändungs- und Versteigerungskosten im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 2 Abs. 2 und zu Nr. 4 Abs. 2 dürfen nur dann gefordert werden, wenn der Vollziehungsbeamte behufs Vornahme der Pfändung oder Versteigerung sich an Ort und Stelle begeben hat oder wenn der Auftrag schon vorher durch Leistung an den Vollziehungsbeamten erledigt worden ist.						
5. Für die Pfändung von Forderungen, Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen und von anderen Vermögensrechten	2	4	6	10	7	—
Bei mehrfacher Pfändung wegen derselben Grundforderung kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.						
Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Pfändung verfügt ist.						
6. Für jede Abschrift einer Niederschrift.....	2	3	4	6	2	20
Umfaßt die Abschrift mehr als 2 Seiten, so ist neben dieser Gebühr für jede weitere Seite eine Gebühr von 2 Mark zu entrichten.						
7. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung durch den Vollziehungsbeamten, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist ..	1	1	2	2	1	10
Erfolgt die Zustellung durch den Vollziehungsbeamten ohne Inanspruchnahme der Post, so wird eine weitere Gebühr im Betrage der Postgebühren erhoben, die entstanden sein würden, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.						

(Nr. 12352.) Verordnung über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes und des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes. Vom 5. September 1922.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikel 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschuß des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung der Verordnung über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 21. August 1922 wird wie folgt geändert:

Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig auf 437 vom Hundert festgesetzt.

Artikel II.

Das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 623) in der Fassung der Gesetze vom 24. November 1921 (Gesetzsamml. S. 563) und vom 13. April 1922 (Gesetzsamml. S. 99) und der Verordnung über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes und des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 21. August 1922 wird wie folgt geändert:

§ 1.

Im § 6 Abs. 2 wird der Einzahlungsbetrag für die Anrechnung privaten Schuldienstes von 8000 Mark auf 10000 Mark für Lehrer und von 7200 Mark auf 9000 Mark für Lehrerinnen erhöht.

Der Abs. 4 des § 6 erhält folgende Fassung:

Die nach den bisherigen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Privatschuldienstzeit wird hierdurch nicht berührt. Soweit in der Zeit vom 1. September bis zum 30. September 1922 noch Einzahlungen nach den bis 31. Juli 1922 gültigen Vorschriften oder in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1922 noch Einzahlungen nach dem im August 1922 gültigen Vorschriften geleistet sind oder werden, findet die Anrechnung der Privatschuldienstzeit nach den bis 31. Juli beziehungsweise im August 1922 gültigen Bestimmungen statt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1922 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.